

Richtlinien zur archäologischen Prospektion

Die jeweils gültigen Richtlinien zur archäologischen Prospektion sind Bestandteil dieser NFG. Sie können jederzeit in ihrem aktuellen Stand unter www.gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesarchaeologie oder in den Außenstellen der Landesarchäologie eingesehen werden.

Die rechtliche Grundlage dieser Richtlinien bildet das Denkmalschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (DSchG). Für die archäologische Prospektion und die Zusammenarbeit zwischen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie (GDKE-LA) und dem/der Antragsteller/-in gelten verbindlich folgende Regeln:

1. Die Genehmigung beschränkt sich ausschließlich auf das in der angehängten Kartierung gekennzeichnete Gebiet.
2. Wenn der Genehmigung keine Kartierung angehängt ist, beschränkt sie sich auf das Gebiet der Gemarkung/-en XXX. In diesem Fall sind hiervon jedoch Grabungsschutzgebiete, unbewegliche Kulturdenkmäler (sofern sie in den Geobasisinformationen oder den Denkmallisten veröffentlicht sind), Waldgebiete, Wiesen und geschlossen bewachsenes Gelände ausgeschlossen.
3. Auf eine Tätigkeit als Person mit Nachforschungsgenehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fachbehörde behält sich vor, das Einvernehmen für die erteilte Nachforschungsgenehmigungen zu widerrufen oder einer Verlängerung nicht zuzustimmen bei unzureichender Qualität der Dokumentation oder wenn das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Person und auf eine denkmalverträgliche Zusammenarbeit nicht mehr besteht.
4. Die Nachforschungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
5. Die/Der Antragsteller/-in ist bei der archäologischen Prospektion auch für seine Begleiter verantwortlich. Die beantragte Nachforschungsgenehmigung gilt nicht bei der Fundsuche in Begleitung anderer Personen, sofern diese für sich tätig sind und keine eigene Nachforschungsgenehmigung besitzen.
6. Die beantragte Nachforschungsgenehmigung ist insofern auch unvereinbar mit einem finanziellen Interesse an den Funden, dem Verkauf eigener Funde oder einem Handel mit archäologischen / erdgeschichtlichen Objekten.
7. Der/dem Antragsteller/-in werden gegebenenfalls vertrauliche Informationen mitgeteilt, die für deren Prospektionsarbeit notwendig sein können. Diese Informationen sind absolut vertraulich zu behandeln. Jegliche Weitergabe an Dritte ist vorher mit der GDKE-LA abzusprechen und von ihr bestätigen zu lassen.

8. Die beantragte Nachforschungsgenehmigung ist unvereinbar mit der bewussten Missachtung von fremden Rechten, insbesondere von Eigentumsrechten (z.B. Flurschäden, Ignorieren von Betretungsverboten). Der/Die Antragsteller/-in ist insbesondere für die Einhaltung der allgemeinen Gesetzesvorschriften verantwortlich. Die Zusammenarbeit mit der GDKE-LA begründet keine Rechte gegenüber Grundeigentümern, Pächtern oder ihren Beauftragten oder Sonderrechte hinsichtlich des Begehens und Befahrens.
9. Die beantragte Nachforschungsgenehmigung ist bei Prospektionen immer mitzuführen und bei Nachfrage vorzuzeigen. Die Nachforschungsgenehmigung dient im Vorfeld wie auch im Verlauf der archäologischen Prospektion zur Legitimation gegenüber Grundstückseigentümern sowie zur Ausweisung im Falle einer Nachfrage vor Ort (z.B. Ordnungsbehörden, Polizei, Forstbehörde, Passanten).
10. Während einer archäologischen Prospektion im Gelände muss sich der/die Antragsteller/-in seiner/ihrer Botschafterfunktion bewusst sein. Passanten sind bei Nachfrage freundlich über die Sachlage einer behördlich genehmigten Prospektion aufzuklären.
11. Der/Die Antragsteller/-in verpflichtet sich zum strikten Verzicht auf Graben bzw. Erdbewegungen in möglicherweise ungestörtem Boden bzw. ungestörten archäologischen Schichten. Dies betrifft in beackertem Gelände den Bereich unterhalb des Pflughorizontes und in allen anderen Gebieten den Bereich unter dem humosen Oberboden. Sollte der Hinweis auf tieferliegende Objekte vorliegen, ist in jedem Fall die GDKE-LA unverzüglich zu informieren.
12. Durch die Nachforschung entstandene Löcher sind immer so zu verfüllen, dass keine Gefährdung für Mensch und Tier entsteht.
13. Alle Fundstücke sowie sonstige relevante Informationen sind mit einem Hand-GPS-Empfänger einzumessen und nach Maßgabe der GDKE-LA zu dokumentieren. Eine analoge Kartierung kann nur im Einzelfall nach erfolgter Absprache mit der Außenstelle akzeptiert werden.
14. Ein nicht hinreichend dokumentiertes Fundstück ist für die wissenschaftliche Auswertung eines Fundplatzes wertlos.
15. Jedes Fundstück ist in unverändertem Fundzustand zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Fundzettel zu verwahren. Die Vorlagen für Fundzettel werden von der GDKE-LA gestellt.
16. Für jeden Fundplatz muss nach Abschluss der archäologischen Prospektion ein Fundbericht nach Maßgabe der GDKE-LA verfasst werden. Dieser muss die für eine Lokalisierung notwendigen Angaben, sowie weitere Informationen entsprechend der Dokumentationsrichtlinien der GDKE-LA enthalten.
17. Etwaige Spuren illegaler Grabungsaktivitäten müssen in diesem Bericht ebenfalls dokumentiert werden.

18. Gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 1 und 4 Kriegswaffenkontrollgesetz sind Fund und Kenntnis vom Verbleib von Kriegswaffen unverzüglich zu melden. Für erlaubnispflichtige Waffen und Munition, welche nicht unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, gilt § 37 Abs. 1 Nr. 1 Waffengesetz entsprechend. Ansprechpartner für Fundmeldungen von Kampfmitteln sind die Polizei, die für den Fundort zuständige Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelräumdienst. Auf keinen Fall darf mit Waffen oder Munition zur nächsten Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle gefahren werden. Der Transport kann lebensgefährlich sein und auch Straftatbestände des Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetzes erfüllen. Die Strafvorschriften der §§ 51, 52 Waffengesetz und des § 22a Kriegswaffenkontrollgesetz sehen bei Verstößen Geld- bzw. Freiheitsstrafen vor.
19. Nach Beendigung der archäologischen Prospektion ist unverzüglich mit der GDKE-LA ein Termin für die Sichtung und Übergabe des Fundmaterials sowie der Dokumentation zu vereinbaren.
20. Die Vorlage und Übergabe erfolgt unabhängig von Zeitstellung, Art und Erhaltungszustand des Fundmaterials, den Verbleib regelt das Denkmalschutzgesetz.
21. Die obige Regelung gilt ausschließlich für das Suchen nach archäologischen Funden. Sollten dabei auch erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, ist die zuständige Außenstelle der Direktion Landesarchäologie unverzüglich zu informieren.
22. Die Nachforschungsgenehmigung steht unter der auflösenden Bedingung, dass gegen die o.a. Vorgaben verstoßen wird. Bei einem Verstoß gegen die aufgeführten Pflichten entfällt die Genehmigungswirkung dieser Entscheidung. Nachforschungen im Sinne des DSchG gelten dann als untersagt.